

### NOVELLIERUNG - Handelsgesetzbuch

Das Handelsgesetzbuch (Gesetz Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften) und zusammenhängende Vorschriften (z.B. das Gesetz über das Handelsregister) werden ab dem 01.10.2020 wesentlich geändert. Die Änderungen betreffen mehr oder weniger fast alle Gesellschaften. Der Gesetzgeber möchte die Funktionalität des Handelsregisters, den Prozess der Liquidation der Handelsgesellschaften, wie auch das Unternehmensumfeld verbessern. Die Änderungen betreffen also wahrscheinlich auch Ihre Gesellschaft, deshalb bieten wir Ihnen hiermit die Übersicht der wichtigsten Änderungen und sind gerne bereit, Ihre konkreten Fragen zu beantworten und Ihnen bei der Vornahme der notwendigen Schritte behilflich zu sein. Die wichtigsten Änderungen kann man folgendermaßen zusammenfassen:

#### 1. Liquidation

Die Novellierung des Handelsgesetzbuchs bietet eine komplexe und neue Regelung des Prozesses der Liquidation. Falls Sie die Liquidation einer Gesellschaft erwägen, ist ihre Einleitung noch nach den bisherigen Regeln zu bedenken. Die Liquidation wird nach der Novellierung des Handelsgesetzbuchs zwar möglich, aber verwaltungstechnisch aufwendiger sein, wobei in unsere Rechtsordnung neue Rechtsinstitute eingeführt werden, denen die Liquidation unterliegen wird. Die Novellierung des Handelsgesetzbuchs bestimmt in den Übergangsbestimmungen, dass Liquidationen, in denen der Liquidator ins Handelsregister bis zum 30. September 2020 eingetragen wurde, gemäß diesem Gesetz in der bis zum 30. September 2020 wirksamen Fassung abgeschlossen werden. Auch in solchen Fällen wird der Liquidator verpflichtet sein, spätestens bis zum 31. Dezember 2020 die nach dem neuen Wortlaut des Gesetzes erstellte Liste des Vermögens in die Urkundensammlung zu hinterlegen, wobei falls er diese Pflicht nicht rechtzeitig erfüllt, der Vermögensverfall der Gesellschaft vorausgesetzt wird.

Nach der neuen Regelung tritt die Gesellschaft in die Liquidation erst zum Zeitpunkt der Eintragung des Liquidators in das Handelsregister. Die neue Rechtsregelung führt des Weiteren eine Anzahlung auf die Liquidation ein, die in die notarielle Verwahrung zu hinterlegen ist (1500 EUR). Auch Personen, die zum Liquidator ernannt werden können, werden erneut geregelt. Zum Liquidator können folgende Personen ernannt werden a) Massenverwalter b) eine andere Person, falls sie im Register der natürlichen Personen eingetragen ist, mit der Bestellung zum Liquidator einverstanden ist und anderweitig zum Mitglied des statutarischen Organs der Gesellschaft bestellt werden könnte.

Gemäß der neuen Regelung erlöschen durch Eintritt der Gesellschaft in die Liquidation einseitige Rechtsgeschäfte der Gesellschaft, insbesondere Anweisungen, Beauftragungen, Vollmachten und Prokuren. Das Angeführte betrifft nicht die Vertretung in Gerichtsverfahren. Die Novellierung betrifft auch Anmeldung von Forderungen, Erstellung der Liste der Forderungen, Erstellung der Liste von Vermögen, Befriedigung von Forderungen und nachträglicher Liquidation.

## 2. Beschränkungen in Bezug auf Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH /s.r.o./

Auch derzeit gilt, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung von keiner Person gegründet werden darf, die in der Liste der Steuerschuldner oder Schuldner der Sozialversicherung geführt wird. Gemäß der neuen Regelung werden die Beschränkungen erweitert und zu den Personen, die keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mehr gründen können, wird auch eine Person gehören, gegen eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde. Diese Änderung wird genauso bei der Übertragung und dem Erwerb von Geschäftsanteilen relevant sein.

Die angeführte Änderung betrifft teilweise auch Geschäftsführer, da zukünftig gelten wird, das zum Geschäftsführer nur eine natürliche Person werden kann, die zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister nicht als Verpflichtete im Zwangsvollstreckungsregister laut einem Sondergesetz geführt wird.

## 3. Handelsregister - elektronisch

Nach der neuen Regelung wird die Einreichung von Anträgen in Papierform ausgeschlossen sein. Es werden verständlicherweise Ausnahmen angesichts der Einreichung von „großen Anlagen“ eingeführt, wo die Einreichung in elektronischer Form nicht möglich ist.

## 4. Neu einzutragende Angaben ins Handelsregister

Diese Änderung wird den Großteil der im Handelsregister eingetragenen Subjekte betreffen. Nach der neuen Regelung werden ins Handelsregister mehr Angaben über Subjekte eingetragen.

Zum Beispiel, bei der häufigsten slowakischen Gesellschaft d.h. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind hinsichtlich der Identifizierung der Gesellschafter folgende Angaben zu ergänzen:

1. bei den Gesellschaftern von natürlichen Personen: Vorname, Nachname, Wohnsitz, **Geburtsdatum und Geburtsnummer oder andere Identifikationsangaben**, falls keine Geburtsnummer zugewiesen wurde,
2. bei den Gesellschaftern von juristischen Personen: Handelsname oder Firma, Sitz und **Identifikationsnummer**, falls zugewiesen.

Die Personen, die berechtigt sind, im Namen einer eingetragenen juristischen Person zu handeln, die im Handelsregister nicht alle Identifikationsangaben über Gesellschafter, statutarische Organe oder Mitglieder der statutarischen Organe, Leiter der Organisationseinheiten von Betrieben, Prokuristen, Mitglieder des Aufsichtsorgans, Liquidatoren, Zwangsverwalter und deren Vertreter, Leiter von Betrieben oder Organisationseinheiten von Betrieben ausländischer juristischer Personen, sind verpflichtet, die Eintragung dieser im Handelsregister eingetragenen Angaben in Einklang zu bringen.

## 5. Andere wesentliche Änderungen

Laut der neuen Regelung ist die Zustimmung des Eigentümers der Immobilie mit deren Eintragung als Sitz der Gesellschaft amtlich zu beglaubigen.

Nicht einmal eine veröffentlichte Handlungseinschränkung des statutarischen Organs ist gegenüber Dritten wirksam. Falls es sich um einen Unternehmer handelt, der in das Handelsregister einzutragen ist, wird die Handlungseinschränkung des statutarischen Organs

# Rödl & Partner

---

ins Handelsregister nicht eingetragen. Natürliche Personen, die berechtigt sind, im Namen einer eingetragenen Person zu handeln, die im Handelsregister eine Beschränkung des statutarischen Organs, für die juristische Person zu handeln (z.B. betreffend Art des Vermögens, Betrag usw.) eingetragen hat, sind verpflichtet, bei der Stellung des nächsten Antrags auf Eintragung von Änderungen der eingetragenen Angaben, spätestens jedoch bis zum 30. September 2021, die Eintragung im Handelsregister mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.

Die neue Regelung wird auch sog. Organisationseinheiten betreffen. Zum Beispiel Betriebe von ausländischen juristischen Personen, Organisationseinheiten der Betriebe ausländischer juristischer Personen, Organisationseinheiten der Betriebe slowakischer juristischer Personen, die bis zum 30. September 2021 die im Handelsregister eingetragenen Angaben gemäß einem Sondergesetz nicht bestätigen oder eine Änderung der im Handelsregister eingetragenen Angaben gemäß einem Sondergesetz nicht beantragen, werden von dem Registergericht in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium aus dem Handelsregister gelöscht. Die neue Regelung verschärft auch die Bedingungen betreffend Verzug mit der Hinterlegung des Jahresabschlusses in die Urkundensammlung. Eine weitere Änderung ist die Löschung einiger nicht aktiver juristischer Personen (z.B. falls die Umwandlung des Nennwertes der Einlagen und des Stammkapitals auf Euro nicht durchgeführt wurde).

Bitte, nehmen Sie zur Kenntnis, dass diese kurze Information nur allgemein ist und jeder konkrete Fall individuell zu beurteilen ist.

## LEGISLATIVE ÄNDERUNGEN ZUR VERBESSERUNG DES UNTERNEHMENSUMFELDS

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat im Juli 2020 ein Maßnahmenpaket verabschiedet, mit dem Ziel die verwaltungstechnische Belastung der Unternehmer zu senken und das Unternehmensumfeld in der Slowakischen Republik zu verbessern.

### **1. Handelsgesetzbuch**

Zur Zeit gilt, dass falls eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung den unverteilteten Gewinn oder andere Eigenmittel zur nominalen Erhöhung des Stammkapitals verwenden möchte, muss der Jahresabschluss, dessen Ergebnisse als Unterlage für die Erhöhung des Stammkapitals verwendet werden sollen, von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die verabschiedete Novellierung des Handelsgesetzbuchs bestimmt Folgendes: „Die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ist nicht erforderlich, falls zur Erhöhung des Stammkapitals der unverteilte Gewinn verwendet wird, der ansonsten an die Gesellschafter ausgeschüttet werden könnte und der Wert der Erhöhung des Stammkapitals den Wert des Stammkapitals vor der Erhöhung nicht übersteigt.“ Genauso gilt, dass über die Erhöhung des Stammkapitals die Gesellschafterversammlung nur dann entscheiden kann, falls zum Tag der Abhaltung der Gesellschafterversammlung höchstens sechs Monate nach dem Tag, zu dem der Jahresabschluss aufgestellt wurde, abgelaufen sind. Für die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten bei der nominalen Erhöhung des Stammkapitals ist das statutarische Organ der Gesellschaft bzw. Mitglied des statutarischen Organs der Gesellschaft verantwortlich.

### **2. Buchhaltungsgesetz**

Die Novellierung des Buchhaltungsgesetzes erhöht die Größenkriterien der Gesellschaften, die verpflichtet sind, den Einzelabschluss durch einen statutarischen Wirtschaftsprüfer prüfen zu

lassen. Da es zu einer radikalen Erhöhung der Kriterien kommt, wird die Änderung schrittweise im Laufe der Jahre 2021 und 2022 angewendet.

Für die Rechnungsperiode, die ab 01.01.2021 beginnt, gilt, dass der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer bei einer Buchführungseinheit zu prüfen ist, deren

- Gesamtvermögen 3.000.000,- € überstiegen hat;
- Nettoumsatz 6.000.000,- € überstiegen hat und
- die durchschnittliche umgerechnete Anzahl der Arbeitnehmer in einer Rechnungsperiode 40 überstiegen hat.

Für die Rechnungsperiode, die ab 01.01.2022 beginnt, gilt, dass der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer bei einer Buchführungseinheit zu prüfen ist, deren

- Gesamtvermögen 4.000.000,- € überstiegen hat;
- Nettoumsatz 8.000.000,- € überstiegen hat und
- die durchschnittliche umgerechnete Anzahl der Arbeitnehmer in einer Rechnungsperiode 50 überstiegen hat.

Auch weiterhin gilt, dass die Pflicht einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft entsteht, die zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. für den unmittelbar vorgehenden Rechnungszeitraum mindestens zwei der oben angeführten Bedingungen erfüllt hat.

### **3. Gesetz über Sozialversicherung**

Die Novellierung des Gesetzes über Sozialversicherung führt mehrere Änderungen ein, die die Regeln in Bezug auf Meldepflichten gegenüber der Sozialversicherung ändern oder aufheben, mit dem Ziel die verwaltungstechnische Belastung der Arbeitgeber zu senken.

- Aufgehoben wird die Pflicht des Arbeitgebers:
  - sich aus dem Register der Arbeitgeber, geführt durch die Sozialversicherung, abzumelden, falls er keine Arbeitnehmer mehr hat. Anstatt dessen wird eine neue Pflicht der Sozialversicherung eingeführt, die die Registrierung des Arbeitgebers im Register der Arbeitgeber beenden wird und den Arbeitgeber aus dem Register aufgrund der Abmeldung des letzten Arbeitnehmers aus dem Register der Versicherungsnehmer und Sparer für das Altersrentensparen löschen wird.
  - Änderungen von personenbezogenen Angaben seiner Arbeitnehmer an die Sozialversicherung zu melden. Gemäß der aktuellen Rechtsregelung war der Arbeitgeber verpflichtet, der Sozialversicherung die Änderung von folgenden Angaben zu melden: Vorname, Nachname, Geburtsort und Geburtsdatum, Daueraufenthalt, Geburtsnummer. Nach dem Wirksamwerden der neuen Rechtsregelung wird die Sozialversicherung die Angaben aus dem Register natürlicher Personen erhalten.
  - Änderung der Angabe über den Tag der Entstehung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder eines anderen Rechtsverhältnisses zum Arbeitgeber zu melden.
  - Den Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs oder der Elternzeit des Arbeitnehmers an die Sozialversicherung zu melden.
- Die Frist zur Vorlage der Erfassung des Arbeitgebers über seine Arbeitnehmer für die Zwecke der Sozialversicherung wird verlängert. Der Arbeitgeber hat diese Erfassung an die Sozialversicherung spätestens bis zum Ende des Folgekalendermonats nach dem

Monat, in dem das Rechtsverhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber geendet hat, vorzulegen. Sonstige Fristen bleiben unverändert.

- Prinzip der zweiten Chance. Für die Verletzung des Gesetzes über Sozialversicherung und Auferlegung von Strafen gilt, dass die Sozialversicherung dem Arbeitgeber keine Strafe auferlegen wird, falls er seine Pflicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Ablauf der gesetzlichen Frist erfüllt.

#### **4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Die bisherige Pflicht des Arbeitgebers, „die Konzeption der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes auszuarbeiten, regelmäßig auszuwerten und nach Bedarf zu aktualisieren“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt „die Konzeption der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes auszuarbeiten und nach Bedarf auszuwerten und zu aktualisieren“, was bedeutet, dass es im Ermessen des Arbeitgebers liegen wird, wann die Auswertung der Konzeption notwendig ist.

Die Ernennung eines Arbeitnehmervertreters für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ist nach der Gesetzesnovellierung nur bei einem Arbeitgeber obligatorisch, der mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt oder dessen Code gemäß der statistischen Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten in Anlage Nr. 1 angeführt ist. Die Möglichkeit, einen Arbeitnehmervertreter für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bleibt auch bei einem Arbeitgeber, der diese Bedingung nicht erfüllt, weiterhin erhalten.

#### **5. Verbraucherschutzgesetz**

Die Frist zur Erledigung der Mängelrüge kann man ab dem Zeitpunkt berechnen, an dem der Gegenstand der Mängelrüge in die Verfügung des Verkäufers gelangt ist, das bedeutet, dass für den Lauf der Frist für die Erledigung der Mängelrüge der Zeitpunkt entscheidend ist, an dem der Verkäufer real beurteilen kann, ob die durch den Kunden geltend gemachte Mängelrüge, begründet ist oder nicht.

Aus dem Gesetz über Verbraucherschutz wird die Pflicht des Verkäufers ausgelassen, die aktuelle Version der Reklamationsordnung auf einem dem Verbraucher zugänglichen Ort zu veröffentlichen. Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über Verbraucherschutz müssen die Verkäufer Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher erfüllen, die auch Informationen über Möglichkeiten der Mängelrüge einschließen, deshalb ist die Pflicht zur Veröffentlichung der Reklamationsordnung redundant.

In diesem Zusammenhang ist genauso zu erwähnen, dass die Pflicht der Unternehmer, ein Muster des Kassenzettels an sichtbarer Stelle zu präsentieren, aufgehoben wurde.

In den nächsten Monaten wird die Annahme eines weiteren Pakets geplant, das an die Verbesserung des unternehmerischen Umfelds gerichtet ist. Nach der Genehmigung des Pakets werden wir Sie über seine endgültige Form informieren.

#### **6. Maßnahme des Amtes für öffentliche Gesundheit**

Ab dem 01.09.2020 tritt die Maßnahme des Amtes für öffentliche Gesundheit der Slowakischen Republik in Kraft, laut der der Arbeitgeber zu kontrollieren hat, ob die Personen, die an den Arbeitsplatz kommen, die Pflichten der Personen, die aus Risikoländern zurückkehren, erfüllt haben.

Der Arbeitgeber hat Personen zu kontrollieren, die mit ihm in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem ähnlichen Verhältnis sind (Vereinbarungen über Arbeiten; Selbständige, Leiharbeiter, etc.) (nachfolgend nur als „Arbeitnehmer“), **die an den Arbeitsplatz kommen und bei denen er die Kenntnis oder einen begründeten Verdacht darüber hat, dass sie sog. Risikoländer besucht haben.** Falls der Arbeitgeber nachweislich keine Kenntnis oder keinen begründeten Verdacht darüber hat, dass der Arbeitnehmer in den letzten 14 Tagen aus einem Risikoland zurückgekehrt ist, ist er nicht verpflichtet, von dem Arbeitnehmer die Erfüllung von Pflichten zu fordern. Die Liste der Risikoländer steht auf der Seite des Amtes für öffentliche Gesundheit oder des Gesundheitsministeriums der Slowakischen Republik zur Verfügung.

Der Arbeitgeber **ist verpflichtet, von dem Arbeitnehmer einen Nachweis über Erfüllung der Pflicht, sich in die häusliche Quarantäne für 10 Tage zu begeben oder die Vorweisung eines negativen Ergebnisses des RT-PCR Tests,** der in Laboratorien auf dem Gebiet der SR durchgeführt wurde, **anzufordern.** Die Pflichterfüllung kann auch durch eine Bestätigung über die Überschreitung der slowakischen Staatsgrenze nachgewiesen werden, die älter als 10 Tage ist.

Die häusliche Quarantäne endet mit Ablauf des 10 Tages auch ohne ein negatives Ergebnis des COVID-19 Testes, jedoch nur dann, falls während der Isolierung keine Anzeichen einer Respirationserkrankung aufgetreten sind. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht im Falle von Risikoländern, die keine EU-Mitglieder sind. Falls dem Arbeitnehmer ein negativer RT-PCR Test zur Verfügung steht, muss er die 10tägige Quarantäne nicht weiter einhalten.

Falls der Arbeitnehmer nicht fähig ist, die Erfüllung der Pflicht, die Quarantäne zu absolvieren, nachzuweisen oder einen negativen RT-PCR Test vorzuweisen, **ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihm den Eintritt auf den Arbeitsplatz zu verweigern und das Regionale Amt für öffentliche Gesundheit zu kontaktieren.**

Die Nichterfüllung der oben angeführten Pflichten kann die Auferlegung einer Strafe von bis zu 20.000,- € zur Folge haben.

## 7. Änderung der Finanzierung des Projektes Erste Hilfe

Die Finanzierung des Projekts „**Erste Hilfe**“, das zur Abschwächung der Auswirkungen der in Folge der COVID-19 Pandemie erklärten außerordentlichen Situation bestimmt ist, wurde geändert. Ein Teil der finanziellen Mittel wird jetzt aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt. Deshalb sind alle Empfänger von Zuschüssen im Rahmen des Projekts „Erste Hilfe“ verpflichtet, die Räumlichkeiten der Arbeitsstelle, an der Personen, die durch Zuschüsse im Rahmen des Projekts „Erste Hilfe“ unterstützt werden, arbeiten, mit einem **Plakat im Format A3** zu versehen, das Dritte informieren wird, dass Aktivitäten dank der Hilfe der Europäischen Union ausgeübt werden. Ein Muster des Plakats, das von dem Zuschussempfänger am Eingang in die Räumlichkeiten zu platzieren ist, finden Sie unter folgendem Link: [https://www.upsvr.gov.sk/buxus/docs/KGR/COVID\\_19/Plagat\\_Prva\\_pomoc.pdf](https://www.upsvr.gov.sk/buxus/docs/KGR/COVID_19/Plagat_Prva_pomoc.pdf).